

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-140/2021

**Fachbereich:** Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	24.06.2021
BPUS	12.07.2021
Stadtverordnetenversammlung	15.07.2021

---

**Aufstellung einer Änderung Nr. 24 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung einer Gemischten Baufläche (M) im Bereich des Abel-Becker-Weges gem.§ 13 a BauGB  
hier: Aufstellungsbeschluss**

**a) Erläuterung:**

Frau Knott und Herr Freund, wohnhaft Turnhallenweg 14 in 34576 Homberg-Wernswig, haben mit Schreiben vom 09. Juni 2021 den Antrag auf Änderung der Bauleitplanung für das Teilgrundstück Gemarkung Wernswig, Flur 1, Flurstück 19/50 gestellt. Das Grundstück ist aktuell im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Wernswig-Sondheim. Die Evangelische Kirchengemeinde wäre bereit die gewünschte Teilfläche zu veräußern.

Das Grundstück liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 4 und in der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4 für den Stadtteil Wernswig. Aktuell wird die Fläche als Freiübungsgelände der Feuerwehr ausgewiesen. Die Freiwillige Feuerwehr Wernswig hat in Ihrer Vorstandssitzung am 29. Mai 2021 beschlossen, dass auf diese Teilfläche verzichtet werden kann, siehe beigegefügtes Schreiben.

Im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg wird das Grundstück als Grünfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan kann im Rahmen einer Berichtigung angepasst werden.

Der Antrag von Frau Knott und Herrn Freund, der Abgrenzungsplan, ein Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 4 für den Stadtteil Wernswig, die Zustimmung des Ortsbeirates und der Freiwilligen Feuerwehr Wernswig sowie ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg sind als Anlagen beigegefügt.

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze), Bebauungsplan Nr. 4

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

**d) Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt, mit dem Fördermittelgeber zu klären, dass die Bauleitplanung mit den Zielen der Dorfentwicklung in Einklang zu bringen ist. Sobald eine entsprechend

abschließende Klärung erfolgt ist, wird der Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO ermächtigt, den Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Anlage(n):

1. 210609\_Freund u. Knott E - Antrag Änderung Bauleitplanung
2. 210616\_Auszug aus dem Flächennutzungsplan
3. 210616\_Auszug aus dem B-Plan Nr. 4
4. 210616\_Abgrenzungsplan
5. 210609\_E\_Zustimmung FFW
6. 210609\_Zustimmung Ortsbeirat